

Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA), Kurzzeitpflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz auf dem Gebiet der Stadt Aachen dienen

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Besuche in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sind ab sofort nur noch unter den folgenden Maßgaben zugelassen:

- a. Die Besuche dürfen nur in abgetrennten Arealen oder im Außenbereich stattfinden; in jedem Fall ist sicherzustellen, dass Besucher_innen nicht mit anderen Bewohner_innen oder Mitarbeiter_innen in Kontakt kommen.
- b. Bei den Besuchen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Abstände, Plexiglasscheiben etc. einzurichten, so dass ein physischer Kontakt zu Bewohner_innen ausgeschlossen werden kann.
- c. Bei den Besuchen herrscht eine Maskenpflicht, sofern sie im abgetrennten Innenbereich einer Einrichtung stattfinden.
- d. Die Besuche sind auf 1 Stunde pro besuchter Person und max. 2 Besucher_innen pro Tag zu begrenzen, sofern diese im Innenbereich stattfinden.

2.

Sofern Bewohner_innen die Einrichtung verlassen, um Personen zu treffen, ohne dass dabei Schutzmaßnahmen im Sinne der Ziffer 1 eingehalten werden, ist eine anschließende Quarantäne auf dem Bewohnerzimmer von 14 Tagen erforderlich. Ein Verlassen der Einrichtung für den Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ist nicht von dieser Regelung betroffen.

3.

Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landes NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) und der Allgemeinverfügung des Landes NRW zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH) bleiben hiervon unberührt.

4.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

5.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

6.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum **31.10.2020**.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu vermeiden, zumindest aber zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch, hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion übertragen. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei persönlicher Nähe und Kontaktdauer potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Ausscheider_innen des Virus können dabei selber vollkommen symptomlos sein.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Besonders geschützt werden die Personengruppen, bei denen nach Einschätzung des RKI von einer besonderen Gefahr für einen schweren Verlauf auszugehen ist.

Nach aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 23.09.2020 werden bei folgenden Personengruppen schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50-60 Jahren; 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
 - o des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - o chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)

- o chronische Nieren- und Lebererkrankungen
- o Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- o Patienten mit einer Krebserkrankung
- o Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften treten diese Personengruppen fast ausschließlich und regelhaft auf.

Mit dem Schutz der Bevölkerung allgemein sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Einrichtungen, in denen überwiegend Angehörige der besonders vulnerablen Zielgruppen leben, besonders geschützt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19-Virus in die Einrichtungen verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Eine Ausbreitung des Virus in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Zielgruppen führt zu einer besonderen Lebensgefahr für die dortigen Bewohner_innen und in der Folge auch zu einer besonderen Belastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert liegt im Stadtgebiet Aachen am 08.10.2020 bei 50,21 und überschreitet die in der CoronaSchVO vorgegebene Grenze von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Maßnahme zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in den Einrichtungen dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bewohner_innen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, notwendigerweise eine Beschränkung der Besuchsregelungen.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch ein vollständiges Besuchsverbot.

Weil es bereits im Frühjahr in mehreren Einrichtungen zu Ausbrüchen gekommen ist, sind die angeordneten Maßnahmen folgerichtig, erforderlich, angemessen und in besonderer Weise geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus in den Einrichtungen einzudämmen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus in diese Einrichtungen zu verhindern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die StädteRegion Aachen ist im Bereich der Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz als sondergesetzliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG i. V. m. § 43 Abs. 1 WTG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider_innen festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider_in war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben, da die Fallinzidenz (Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner/ 7 Tage) im Stadtgebiet Aachen über 50 liegt, ist die reale Gefahr gegeben, dass Besucher_innen das Virus in die Einrichtung tragen. Es ist zum Schutz der Bewohner_innen notwendig, den Eintrag des Virus von außen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu verhindern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Anhörung:

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung kann vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, von dessen Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Unter Berücksichtigung der sehr dynamischen Verbreitung des Virus SARS -CoV-2/COVID-19 ist eine unmittelbare erhebliche Gefahr für bedeutende öffentliche Rechtsgüter wie die Gesundheit der Bewohner_innen/Besucher_innen der o.g. Einrichtungen gegeben.

Daher ist eine sofortige ordnungsbehördliche Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich. Somit wurde in diesem Einzelfall vor Erlass dieser Ordnungsverfügung von einer Anhörung abgesehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, bei meinem Amt für Soziales und Senioren (A 50.3/Angelegenheiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz) zu dieser Allgemeinverfügung schriftlich bzw. zur Niederschrift Stellung zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr–Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine_n von Ihnen Bevollmächtigte_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Ordnungswidrigkeit:

Ordnungswidrig handelt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Aachen, 08.10.2020
Der Städteregionsrat